

Wahlbekanntmachung
der Wahlleiterin der Stadt Beeskow für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin /
des hauptamtlichen Bürgermeisters
am 24. September 2023

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunawahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters bekannt gemacht:

I. Allgemeines

1. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Festlegung des Wahltages sowie der Festlegung des Wahltages für die eventuell notwendig werdende Stichwahl wurde durch den Landrat des Landkreises Oder-Spree die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters wie folgend bestimmt:

Hauptwahl: Sonntag, den 24. September 2023 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

Stichwahl: Sonntag, den 08. Oktober 2023 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

II. Wahlvorschläge

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Beeskow ist das Gebiet der Stadt Beeskow mit seinen 7 Ortsteilen.

2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

2.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen** sowie **Einzelbewerbern** gemäß § 69 Absatz 1 BbgKWahlG eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen, die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG aus.

2.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Absatz 2 BbgKWahlG

- a) spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, den **20.07.2023**, 12:00 Uhr
- b) bei der **Wahlleiterin der Stadt Beeskow**, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow
- c) **schriftlich** eingereicht werden.

3. Inhalt der Wahlvorschläge gemäß § 33 BbgKWahlV i.V.m. § 93 BbgKWahlV

3.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b eingereicht werden. Sie müssen die in § 70 Abs. 2 BbgKWahlG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BbgKWahlG bezeichneten Angaben enthalten:

- a) den Namen, die / oder den Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des/der Bewerbers/in,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
- e) **als Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben

3.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telefon bzw. E-Mail Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Die Bewerberin/ der Bewerber kann auch selbst benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 3.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder sein/e ihr/e Stellvertreter/in, unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.
- 3.4 Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem/der Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.
- 3.5 Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 3.6 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Beeskow benannt sein.
Der/ Die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Voraussetzung für die Benennung als Bewerber/in

Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der/ Die Bewerber/in muss gemäß § 65 BbgKWahlG wählbar sein. Hierzu ist dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b BbgKWahlV beizulegen. Unionsbürger/innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in erklärt haben, müssen zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c BbgKWahlV vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- b) Der/ Die Bewerber/in muss durch eine Versammlung zur Aufstellung des/der Bewerbers/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein. Die Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/in ist nach dem Muster der Anlage 9b BbgKWahlV zu fertigen.
- c) Der/ Die Bewerber/in muss seiner/ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber/innen.

5. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG

5.1 Wählbar sind alle Deutschen sowie alle Unionsbürger, die

- am 24. September 2023 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5.2 Nicht wählbar ist ein/e Deutsche/r der/ die

- nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahre oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden 5 Jahren.

5.3 Nicht wählbar ist ein/e Unionsbürger/in der/ die eine der Voraussetzungen nach Nr. 5.2 erfüllt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidungen im Herkunftsmitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

6. Zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 33 BbgKWahlG: Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/in

Der/ Die Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

- 6.1 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann der/ die Bewerber/in auch durch die, für die Wahl des Kreistages Landkreis Oder-Spree, wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 6.2 Der/ Die Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung)
- 6.3 Der/ Die Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 6.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b BbgKWahlV zu fertigen. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung sowie form- und fristgerechte Einladung und Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen oder Delegierten hervorgehen. Auch das Ergebnis muss dokumentiert sein. Zusätzlich sollte die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl des/ der Bewerbers/in ersichtlich sein. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin der Stadt Beeskow an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung des/ der Bewerbers/in in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

7. Unterstützungsunterschriften gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG

- 7.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/ der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 36 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 7.2 Die Befreiung von der Pflicht zur Beibringung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften richtet sich nach § 70 Absatz 6 i.V.m. § 28 a BbgKWahlG. Maßgebend ist, welche Partei oder politische Vereinigung am

heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist. Maßgebend für Wählergruppen ist, wer am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oder-Spree oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist. Gleiches gilt für Listenvereinigungen.

- 7.3 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person kann bis spätestens **19. Juli 2023 16:00 Uhr** bei der Wahlbehörde der Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, zu den bekannten Sprechzeiten, an anderen Tagen nach vorheriger Terminvereinbarung, geleistet werden. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlbehörde auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde der Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow aufgelegt werden, zu leisten. Insofern die Unterstützungsunterschriften nach Satz 2 geleistet werden, sind die Listen bis spätestens **19. Juli 2023 16:00 Uhr** bei der Wahlleiterin der Stadt Beeskow einzureichen.
- 7.4 Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift des/ der Bewerbers/in anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der/ die Bewerber/in gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Die Niederschrift dazu ist vorzulegen.
- 7.5 Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.
- 7.6 Beim Wahlvorschlag eines / einer Einzelbewerbers/in ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
- 7.7 Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson wird die Wahlleiterin der Stadt Beeskow unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigenden Stelle ausgeben.

7.8 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des/ der Bewerbers/in nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

7.9 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

Die Unterstützung des Wahlvorschlags durch den/ die Bewerber/ in selbst, ist unzulässig.

7.10 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

7.11 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

7.12 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass er/ sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 28a Absatz 5 und 6 BbgKWahlG verwiesen.

III. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Juli 2023, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf fehlende Unterstützungsunterschriften beziehen, nicht mehr berichtigt werden. Das gleiche gilt, wenn der/ die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ ihre Identität nicht eindeutig feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

IV. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens **am 58. Tag vor der Wahl** in öffentlicher Sitzung in der Stadtverwaltung Beeskow, Versammlungsraum, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung des

Wahlausschusses wird fristgerecht bekannt gegeben. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

V. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von der Wahlleiterin der Stadt Beeskow auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften sind nur über die Wahlleiterin der Stadt Beeskow erhältlich.

Erreichbarkeit der Wahlleiterin: 03366-42247, wahlen@beeskow.de

Beeskow, den 14.06.2023

gez.

Lampe

Wahlleiterin Stadt Beeskow